

**Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis
zu der Direktwahl in der Samtgemeinde Zeven am 10. Februar 2019**

- I. Das Wählerverzeichnis für die 31 Wahlbezirke in der Samtgemeinde Zeven kann in der Zeit vom **21. Januar 2019 bis 25. Januar 2019** während der allgemeinen Dienststunden,
- | | |
|--------------------|-------------------|
| Montag bis Freitag | 08.30 – 12.30 Uhr |
| Dienstag | 14.00 – 16.00 Uhr |
| Donnerstag | 14.00 – 18.00 Uhr |
- im Rathaus Zeven, Zimmer 215, von den wahlberechtigten Personen für ihren Wahlbezirk eingesehen werden. Die Einsichtnahme beschränkt sich lediglich auf die eigenen Daten.
- II. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtnahmefrist, spätestens am **25. Januar 2019, bis 12.30 Uhr**, bei der Samtgemeinde Zeven schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die erforderlichen Beweismittel beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind.
- III. Wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, hat spätestens am 20. Januar 2019 eine Wahlbenachrichtigung erhalten. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, muss das Wählerverzeichnis einsehen, um sicherzustellen, dass er sein Wahlrecht ausüben kann.
- IV. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein erhalten hat.
- V. Einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen erhält auf Antrag
1. eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn sie
 - a) sich am Wahltage während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Wahlbezirks aufhält,
 - b) nach dem **30. Dezember 2018** ihre Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegt,
 - c) aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;
 2. eine **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn
 - a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat; das gilt hinsichtlich der Kreiswahl auch, wenn sie bei Wohnortwechsel die ihr erteilte Wahlrechtsbescheinigung entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorlegt;
 - b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Der Wahlschein kann schriftlich, mündlich oder elektronisch bei der Gemeinde beantragt werden. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist. Bewerberinnen und Bewerber sowie Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge sind dabei auf den Kreis naher Familienangehöriger beschränkt.

Wahlscheine können bis zum **08. Februar 2019, 13.00 Uhr**, beantragt werden.

Bis zum Wahltage, **10. Februar 2019, 15.00 Uhr**, kann einen Wahlschein beantragen

1. eine **nicht** im Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn die bereits vorstehend unter Abschnitt V. Ziffer 2 genannten Voraussetzungen gegeben sind,

2. eine im Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn sie schriftlich erklärt, wegen einer **plötzlichen Erkrankung** den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen erhält die oder der Wahlberechtigte in der Regel persönlich.

- VI.** Aushändigung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen an andere Personen.
An eine andere als die wahlberechtigte Person persönlich dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung ausgehändigt werden und nur dann, wenn
1. die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und
 2. die Übersendung der Unterlagen durch die Post oder die amtliche Überbringung zeitlich nicht mehr rechtzeitig möglich ist.

Zeven, 17.01.2019

Samtgemeinde Zeven
Der Wahlleiter